KANTON
LUZERN

Kantonsrat

Motion Andreas Bärtschi und Mit. über die jährliche Rückvergütung der SNB-Gelder an die Luzerner Bevölkerung mittels Steuerrabatt

eröffnet am

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) an den Kanton Luzern den unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Kanton Luzern in Form eines Steuerrabatts auf der Kantonssteuer zurückvergütet werden. Der Steuerrabatt wird automatisch im gleichen Jahr ausgerichtet, in dem die SNB-Ausschüttung an den Kanton Luzern erfolgt und den anspruchsberechtigten Personen direkt mit der definitiven Steuerrechnung als Abzug auf der geschuldeten Kantonssteuer gutgeschrieben. Der Rabatt ist pro steuerpflichtige Person auf die effektiv geschuldete Kantonssteuer begrenzt. Bei gemeinsam veranlagten Ehepaaren gilt dabei das Ehepaar als eine steuerpflichtige Einheit. Niemand soll mehr zurückerhalten, als an Kantonssteuern geschuldet ist. Juristische Personen sowie beschränkt steuerpflichtige Personen ohne Wohnsitz im Kanton Luzern sind von dieser Rückvergütung ausgenommen.

Begründung:
Die Schweizerische Nationalbank (SNB) gibt ihre Ausschüttungen an Bund und Kantone nach einem festen Kalender bekannt. Anfang Januar publiziert sie das provisorische Jahresergebnis und teilt gleichzeitig mit, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung vorgesehen ist. Anfang März folgt der definitive Jahresabschluss. Nach der Generalversammlung im April wird der Betrag an den Bund überwiesen, worauf die Kantonsanteile ausbezahlt werden. Der kantonale Aufgaben- und Finanzplan (AFP) sowie der Voranschlag mit dem Steuerfuss werden hingegen bereits im Herbst des Vorjahres verabschiedet, zu einem Zeitpunkt, an dem noch nicht bekannt ist, ob und in welcher Höhe der Kanton Luzern mit SNB-Geldern rechnen kann. Die SNB-Erträge lassen sich deshalb im ordentlichen Budgetprozess nur schwer verlässlich und seriös budgetieren.

Mit einem Steuerrabatt, der erst nach dem definitiven Feststehen der SNB-Ausschüttung festgelegt wird, muss der Kanton diese Gelder nicht mehr als ordentliche Einnahmen in den Voranschlag einplanen. Sobald die Höhe der Ausschüttung feststeht, können die entsprechenden Mittel direkt an die natürlichen Personen im Kanton Luzern zurückverteilt werden. Damit wird die Budgetierung transparenter und die Abhängigkeit des ordentlichen Finanzhaushalts von einem volatilen, kaum prognostizierbaren Ertragsposten reduziert.

Die vorgeschlagene Lösung sorgt zudem dafür, dass unerwartete SNB-Erträge nicht automatisch zu zusätzlichen laufenden Ausgaben führen. Vielmehr werden diese Mittel an die Steuerzahlenden zurückgegeben. Damit wird verhindert, dass volatile und teilweise einmalige SNB-Erträge zur Finanzierung langfristiger und wiederkehrender Verpflichtungen verwendet werden.

Ausschüttungen der Nationalbank können stark schwanken und in einzelnen Jahren vollständig ausbleiben. Werden sie über einen Steuerrabatt zurückerstattet, entsteht kein struktureller Anreiz, neue dauerhafte Verpflichtungen einzugehen, die in Jahren ohne SNB-Ausschüttung nicht mehr finanzierbar wären. Gleichzeitig wird der Kanton dadurch unabhängiger und widerstandsfähiger gegenüber Schwankungen bei dieser Einnahmequelle. Der ordentliche Finanzhaushalt soll aus eigener Kraft tragfähig bleiben und nicht strukturell auf SNB-Gelder ausgerichtet werden. Ein allfälliger Steuerrabatt aus SNB-Geldern ersetzt dabei keine strukturell notwendige Anpassung des ordentlichen Steuerfusses. Dieser richtet sich weiterhin ausschliesslich nach dem ordentlichen Finanzbedarf des Kantons.

Der Kanton Luzern hat einen vergleichbaren Weg bereits beim Nationalen Finanzausgleich (NFA) beschritten, indem er sich in den letzten Jahren zunehmend von Ausgleichszahlungen des Bundes gelöst und seine Finanzen eigenständiger aufgestellt hat. Diese Logik soll konsequent auch auf die volatilen SNB-Erträge übertragen werden und damit die finanzpolitische Unabhängigkeit und Resilienz des Kantons zusätzlich stärken.

Für den Mittelstand entsteht damit eine echte, spürbare Entlastung. Die tatsächliche Höhe des individuellen Steuerrabatts richtet sich nach der konkreten Ausgestaltung und ist auf die effektiv geschuldete Kantonssteuer begrenzt. Der Kanton Luzern zählt aktuell rund 250 000 steuerpflichtige Privatpersonen. Bei einer SNB-Ausschüttung von beispielsweise CHF 128 Mio. (wie 2026) ergäbe dies über CHF 500 pro steuerpflichtige Person (ohne Berücksichtigung der Begrenzung auf die effektiv geschuldete Steuer für Personen mit tiefem Einkommen). Der effektiv anwendbare Rabatt hängt dabei von der Zahl der anspruchsberechtigten Steuerpflichtigen sowie von der Höhe ihrer jeweils geschuldeten Kantonssteuer ab.

Gemäss der kantonalen Steuerstatistik ist die Verteilung der Steuerlast bei den natürlichen Personen stark progressiv ausgestaltet.[1] Steuerpflichtige mit einem steuerbaren Einkommen bis rund CHF 30'000, dies sind rund 30 % aller Steuerpflichtigen im Kanton Luzern, tragen dabei nur einen geringen Bruchteil des gesamten Einkommenssteuerertrags, während Steuerpflichtige mit einem steuerbaren Einkommen ab rund CHF 30'000 bis CHF 50'000 und höher den weitaus grössten Teil des Steuerertrags erwirtschaften. Eine Kantonssteuer von rund CHF 500 erreichen ledige Personen im Kanton Luzern bereits bei einem steuerbaren Einkommen von rund CHF 23'500, während gemeinsam veranlagte Ehepaare als ein Steuerhaushalt aufgrund des Verheiratetentarifs erst bei einem steuerbaren Einkommen von rund CHF 34'000 denselben Betrag erreichen. Die Begrenzung des Steuerrabatts auf die effektiv geschuldete Kantonssteuer stellt deshalb sicher, dass der Steuerrabatt tatsächlich eine Rückvergütung geschuldeter Kantonssteuern bleibt und es zu keiner Überzahlung an einzelne Steuerpflichtige kommt. Personen mit tiefem oder keinem steuerbaren Einkommen erhalten entsprechend einen geringeren oder keinen Rabatt, während Personen mit höherer Steuerlast im Rahmen ihrer eigenen Steuerzahlung von der Rückvergütung profitieren. Niemand erhält mehr zurück, als an Kantonssteuern geschuldet ist.

Die vorgeschlagene Lösung ist administrativ einfach umsetzbar. Die Höhe der erwarteten SNB-Ausschüttung wird bereits Anfang Januar mitgeteilt, im März definitiv ausgewiesen und im April desselben Jahres an den Kanton ausbezahlt. Die definitiven Steuerrechnungen für das jeweilige Vorjahr werden im Kanton Luzern ohnehin laufend über das Jahr verschickt, sobald die

[1] Siehe Jahrbuch von lustat (https://www.lustat.ch/files/lustat/analysen/jahrbuch/2024/jbkt_2024.pdf), Seite 317 ff.

entsprechende Veranlagung abgeschlossen ist. Der Steuerrabatt kann deshalb direkt als Abzug in die im gleichen Jahr wie die SNB-Ausschüttung versendeten definitiven Steuerrechnungen integriert werden, ohne dass es dafür einen separaten Auszahlungsprozess braucht. Die konkrete Ausgestaltung, namentlich eine allfällige Mindesthöhe der SNB-Ausschüttung, ab der sich ein Steuerrabatt angesichts des administrativen Aufwands rechtfertigt, sowie die Anspruchsvoraussetzungen bei Zuzug, Wegzug oder unterjähriger Steuerpflicht, regelt der Regierungsrat im Rahmen der gesetzlichen Umsetzung.

Andreas Bärtschi

V 2024.6 Motion